

Satzung für die Fachschaft Japanologie der Eberhard Karls Universität Tübingen

I. Wesen

- §1 Die Fachschaft ist der Zusammenschluss aller Studierenden mit dem Haupt- oder Nebenfach Japanologie.
- §2 Die Fachschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe und ist der Satzung der Universität untergeordnet.

II. Aufgaben und Ziele

- §3 Die Fachschaft vertritt die Belange der Japanologie Studierenden in sozialen und politischen Hochschulfragen.
- §4 Die Fachschaftsarbeit hat insbesondere folgende Ziele:
 - a) Behebung sachlicher und organisatorischer Missstände im Studienbetrieb
 - b) Die Unterstützung der Arbeit der Studentenvertreter in den Selbstverwaltungsgremien des Fachbereichs
 - c) Förderung der Kommunikation und fachbezogener Zusammenarbeit innerhalb der Studierendenschaft
 - d) Ergänzung des Fachstudiums durch fachbezogene Veranstaltungen nach Mitteln
 - e) Herausgabe von Studieninformationen und Beratung der Studierenden
 - f) Förderung und Unterstützung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen
 - g) Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden des Fachbereichs
 - h) Förderung kultureller Interessen
 - i) Sicherstellung der Mitbestimmung von Studierenden innerhalb des Fachbereichs

III. Organe

- §5 Die Organe der Fachschaft sind:
 - a) Der Fachschaftsrat
 - b) Die Fachschaftsvollversammlung
 - c) Die Fachschaft in der Urabstimmung

IV. Urabstimmung

- §6 In der Urabstimmung übt die Fachschaft ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis ist für alle Organe der Fachschaft bindend. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- §7 1) Eine Urabstimmung findet statt:
 - a) Auf Antrag des Fachschaftsrates
 - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Fachschaft
- 2) Der Urabstimmung geht eine Fachschaftsvollversammlung, die der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient, voraus. Die Fachschaftsvollversammlung muss spätestens zwei Vorlesungstage vor Beginn der Urabstimmung durchgeführt werden.
- 3) Der Fachschaftsrat führt in Zusammenarbeit mit einem von der Fachschaftsvollversammlung bestimmten Wahlausschuss die Urabstimmung durch.
- 4) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags im Sinne des §7 Abs.1 beim Fachschaftsrat an einem Vorlesungstag statt.
- 5) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim gemäß den Bestimmungen der Fachschaftswahlordnung.
- 6) Ein zur Urabstimmung gestellter Antrag ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens 20% der Mitglieder der Fachschaft, für den Antrag stimmen.

V. Fachschaftsvollversammlung

- §8 Auf der Fachschaftsvollversammlung hat der Fachschaftsrat mindestens einmal pro Studienjahr einen Schaffens- und Rechenschaftsbericht abzulegen.
- §9 Eine Fachschaftsvollversammlung muss einberufen werden:
- a) Auf Beschluss des Fachschaftsrates
 - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studierenden
 - c) Vor einer Urabstimmung gemäß §7 Abs.2
 - d) In Form einer Wahlvollversammlung mindestens zwei Tage vor einer Wahl
- §10 Antrags- und Stimmrecht haben alle Studierenden gemäß §1.
- §11 Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden dem Fachschaftsrat Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- §12 1) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, die von der einfachen Mehrheit der Anwesenden und mindestens 25% der Fachschaft getragen werden, sind für die Organe der Fachschaft bindend.
- 2) Auch Haushalts- und Finanzfragen können Gegenstand einer Fachschaftsvollversammlung sein, jedoch nicht zur Abstimmung stehen, nur zur Diskussion, die vom Fachschaftsrat in seinen diesbezüglichen Entscheidungen berücksichtigt werden muss.
- §13 1) Eine Fachschaftsvollversammlung muss spätestens eine Woche vor dem Termin öffentlich einberufen werden.
- 2) Eine nach §9 b) und c) beantragte Fachschaftsvollversammlung ist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Fachschaftsrat von ihm einzuberufen.
- 3) Die Einberufung und die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt dem Fachschaftsrat.

VI. Fachschaftsrat

- §14 1) Der Fachschaftsrat besteht aus den in einer Wahl direkt gewählten sowie kooptierten Mitgliedern. Die direkt gewählten Mitglieder wählen auf der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Fachschaftsrat besteht aus höchstens einem Mitglied pro 50 Studierenden des Faches, aber mindestens drei Mitgliedern.
- 2) Der Fachschaftsrat ist ein beschlussfassendes Organ der Fachschaft, in den unter I. aufgeführten Bereichen.
- 3) Alle Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. Sie sind in der Vorlesungszeit regelmäßig, insbesondere auf Antrag von einem Mitglied des Fachschaftsrates, einzuberufen. Auf Beschluss des Fachschaftsrates kann die Öffentlichkeit in begründeten Fällen ausgeschlossen werden.
- 4) Die Einladung zu einer Fachschaftsratssitzung hat mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich zu erfolgen und muss öffentlich bekanntgegeben werden. Die Mitglieder des Fachschaftsrates können auf die schriftliche Einladung verzichten.
- 5) In den Sitzungen des Fachschaftsrates hat jeder Student Rede- und Antragsrecht.
- 6) Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates auf einer Fachschaftsratssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens mehr als der Hälfte der gewählten und kooptierten Mitglieder auf der jeweiligen Sitzung gegeben. Alle Anträge und Abstimmungen innerhalb einer Fachschaftsratssitzung sind schriftlich festzuhalten.
- 7) In jeder Sitzung hat ein Mitglied des Fachschaftsrates Protokoll zu führen, dieses ist zu archivieren und bei Bedarf öffentlich zu machen. Falls möglich sollte ein Mitglied als fester Protokollant bestimmt werden.
- 8) Der Fachschaftsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden, einen Finanzreferenten sowie einen AOI-Vertreter und deren Stellvertreter auf seiner konstituierenden Sitzung. Falls ein Posten nicht besetzt

werden kann, kann dieser Posten durch ein nicht-gewähltes Mitglied der Studierendenschaft auf Vorschlag eines gewählten Mitgliedes des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte gewählt werden.

9) Der Vorsitzende und Finanzreferent sowie deren Stellvertreter vertreten die Fachschaft nach außen hin. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

10) Eine Fachschaftsratssitzung ist erst ab drei Personen sinnvoll und möglich.

§15 Unter die Zuständigkeit des Fachschaftsrates fallen die Beschlussfassung über:

a) Anträge auf Änderung der Satzung oder der Wahlordnung

b) Haushalts- und Finanzangelegenheiten

c) Aufgaben gemäß §3 und §4

§16 Die Einzelheiten der Wahl in den Fachschaftsrat regelt die Wahlordnung. Für deren Änderung gilt §22 entsprechend.

§17 1) Mitglieder scheiden aus dem Fachschaftsrat aus:

a) Auf eigenen Wunsch

b) Sobald sie nicht mehr der Fachschaft gemäß §1 angehören

c) Auf Antrag und einstimmiger Wahl aller restlichen Fachschaftsratsmitglieder

d) Auf Antrag und darauffolgender Wahl der Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit

2) An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder treten die Ersatzmitglieder. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, so wird die Position von einem oder mehreren Mitgliedern des restlichen Fachschaftsrates per Abstimmung übernommen oder es werden bei Bedarf die Positionen per Abstimmung umverteilt.

3) Sinkt die Zahl der Fachschaftsratsmitglieder unter drei, so sind innerhalb von 20 Vorlesungstagen Neuwahlen durchzuführen oder neue Mitglieder zu kooptieren.

§18 Der Fachschaftsrat kann jederzeit durch ein Misstrauensvotum abgelöst werden. Das Misstrauensvotum ist sieben Tage vorher anzukündigen. Stimmt die Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung, mindestens aber 25% der Mitglieder der Fachschaft zu, so finden innerhalb der nächsten 20 Vorlesungstage Neuwahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung statt.

§19 1) Der Fachschaftsrat kann mit der Mehrheit von 2/3 seiner gewählten Mitglieder seine Auflösung beschließen.

2) Im Falle der Auflösung sind innerhalb von 20 Vorlesungstagen Neuwahlen durchzuführen.

3) Der Fachschaftsrat führt bis zur Amtsübernahme des neuen Fachschaftsrates seine Aufgaben kommissarisch weiter.

§20 Der Fachschaftsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen. Mindestens ein Mitglied eines solchen Ausschusses sollte dem Fachschaftsrat angehören.

VII. Finanzen

§21 1) Die Finanzen der Fachschaft werden von einem vom Fachschaftsrat laut §14 8) gewählten Finanzreferenten verwaltet.

2) Der Finanzreferent hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sorgfältig Buch zu führen. Über die Verwendung der aus dem Haushalt der Studierendenschaft empfangenen Gelder hat er dem Finanzreferenten des ASTA und dem Fachschaftsrat jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

3) Auf Wunsch der Fachschaftsvollversammlung wird die Kontrolle über die Finanzen der Fachschaft durch eine von der Fachschaftsvollversammlung gewählte Finanzprüfungskommission durchgeführt. Die zwei Mitglieder der Kommission dürfen

nicht dem Fachschaftsrat angehören. Ihr Bericht muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

VIII. Satzungsänderungen

§22 Eine Änderung dieser Satzung kann erfolgen:

a) Durch einstimmigen Beschluss des Fachschaftsrates der auf einer Vollversammlung unter Anwesenheit von mindestens 25% der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit ratifiziert wird.

b) Durch eine Urabstimmung wobei sich eine einfache Mehrheit der Studierendenschaft für die Änderung aussprechen müssen.

IX. Inkrafttreten

§23 1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Urabstimmung, in der sich mindestens 25% der Fachschaftsmitglieder beteiligt haben, in Kraft. Beteiligen sich weniger als 25% der Fachschaftsmitglieder an der Urabstimmung und ist deren Votum positiv, so kann der Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Mitgliedern diese Satzung beschließen. Sie tritt dann am Tage nach dem Beschluss des Fachschaftsrates mit Bekanntmachung in Kraft.

2) Spätere Änderungen der Satzung und Wahlordnung treten am Tage nach der erfolgreichen Durchführung des Verfahrens nach §22 mit Bekanntmachung in Kraft.

§23 ist insoweit gegenstandslos.